

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1702/2019
Amt/Aktenzeichen 70/70 0066/Wei	Datum 08.11.2019	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Kenntnisnahme	03.12.2019	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 1212/2019 SPD, CDU, ÖDP, FDP, Ortsbeirat Mainz.Weisenau hier: Deponie Laubenheim-Nord im ehemaligen Steinbruchgelände

Mainz, 16. November 2019

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird aufgefordert, das Gelände des ehemaligen Steinbruchs weiter wie bisher mit unbelastetem Aushub zu verfüllen, um ökologische, wirtschaftliche und gesundheitliche Gefahren für die Weisenauer Bürger zu vermeiden.

Stellungnahme:

Das Deponie-Vorhaben befindet sich aktuell im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren, in dessen Rahmen die SGD Süd als zuständige Genehmigungsbehörde auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert hat.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die für den Standort Steinbruch Laubenheim erstellten Fachgutachten für Schall, Staub, Verkehr, Hydrogeologie, Baugrund sowie Natur- und Artenschutz. Die Planung sieht – vorbehaltlich des noch ausstehenden Prüfungsergebnisses der Genehmigungsbehörde – einen umweltverträglichen Betrieb der Deponie unter Berücksichtigung der genannten Schutzgüter nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz vor. Gesundheitsrisiken für die Nachbarschaft und Umweltrisiken sowie Schäden an Gebäuden in den benachbarten Wohngebieten sind daher nach gutachterlichen Prüfungen nicht zu befürchten.

Im Rahmen der Planung und Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde das Deponieprojekt detailliert und maßstabsgetreu abgebildet. Es liegt eine alle Aspekte umfassende Kostenplanung vor, die nicht nur die direkten Investitionskosten, die Baunebenkosten, die Betriebskosten und sonstige Kosten umfasst, sondern explizit auch die Abschluss- und Nachsorgekosten. Alle mit der geplanten Deponie verbundenen Kosten sind über die Benutzungsgebühren/-entgelte zu decken, die von den Deponienutzern während der Ablagerungsphase zu entrichten sind. Auch die kalkulatorischen Rückstellungskosten für die Stilllegung und Nachsorge der Deponie werden während der Ablagerungsphase erwirtschaftet. Dementsprechend wurden die Gesamtkosten für das Vorhaben kalkuliert. Die Kalkulation ist unter Berücksichtigung der Entwicklung der Marktpreise, der Konjunktur/Bautätigkeiten und des Kapitalmarktes in angemessenen Zeiträumen zu aktualisieren. Bei Erfordernis sind die Deponie-Benutzungsgebühren entsprechend anzupassen.

Der Deponie-Betrieb wird im Einzugsgebiet nicht nur bei privaten und gewerblichen Bauvorhaben, sondern auch bei der Stadt Mainz zu wesentlichen Einsparungen im Haushalt führen, wenn Abfälle kommunaler Baumaßnahmen zukünftig nicht mehr über lange Transportwege zu überhöhten Preisen und Belastungen für Umwelt auf auswärtigen Deponien abgelagert werden müssen, sondern auf der Mainzer Deponie kostengünstig entsorgt werden können. Darüber hinaus wird die Deponie für ca. 15 Jahre Entsorgungssicherheit für die genehmigten Abfälle in der Stadt Mainz und im Landkreis Mainz-Bingen zu vernünftigen Preisen gewährleisten.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 02.12.2015 beschlossen, den Antrag auf Planfeststellung für eine im Steinbruch Laubenheim geplante Deponie der Deponieklassen DK I und DK II bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzureichen und das Vorhaben vorbehaltlich der Genehmigung durch die Behörde umzusetzen.

Aufgrund eines zur Stadtratssitzung am 28.08.2019 eingebrachten Antrages der ÖDP-Stadtratsfraktion, „das Gelände des ehemaligen Steinbruchs soll weiter wie bisher höchstens mit unbelastetem Aushub verfüllt werden“, hat der Stadtrat erneut mit großer Mehrheit die Umsetzung des Vorhabens entsprechend dem Stadtratsbeschluss vom 02.12.2015 bestätigt.

Die Verwaltung ist entsprechend der Gemeindeordnung an die Beschlüsse des Stadtrates gebunden.